

Einkaufs- und Auftragsbedingungen für den Bezug von Asphaltmischgut-extern

1 § 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Diese Bedingungen gelten für alle Bestellungen und Aufträge unseres Unternehmens für deutsche Standorte. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers – im folgenden Lieferanten genannt - erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung oder Leistung des Vertragspartners vorbehaltlos annehmen.

(2) Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB.

2 § 2 Preise / Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Einheitspreise gelten als Festpreise für die Dauer der Bauzeit und verstehen sich frei Verwendungsstelle mittels Sattelfahrzeug angefahren und nach Weisung unserer örtlichen Bauaufsicht in den jeweiligen Fertiger eingefüllt. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich gültigen MwSt. Mautzuschläge etc. sind mit den vorgenannten Einheitspreisen abgegolten.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung sowie Erbringung der vereinbarten mangelfreien Lieferung oder Leistung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto vom Rechnungsbetrag oder innerhalb von 30 Tagen netto.

(3) Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen – gleich welcher Art und unabhängig davon, ob diese bestritten sind oder noch nicht rechtskräftig festgestellt – die uns oder mit uns i.S.d. § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen zuzurechnen, gegenüber sämtlichen Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen. Dies gilt auch bei verschiedener Fälligkeit. Miteinander verbundene Unternehmen unserer Unternehmensgruppe sind insbesondere die VINCI Construction GmbH, die EUROVIA Verkehrsbau GmbH, die EUROVIA Bau GmbH, die EUROVIA Industrie GmbH, die EUROVIA Infrastructure GmbH, die EUROVIA Infra GmbH, die VINCI Construction Shared Services GmbH, die EUROVIA Gestein GmbH, die Steinbruch Lasbeck GmbH, die Lausitzer Grauwacke GmbH, die Elbekies GmbH, die Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg, die EUROVIA Concrete Technologies GmbH, die THG Baugesellschaft mbH, die TPK Krächan GmbH, die Lühning GmbH, die STS Traffic Solutions GmbH, die TS Traffic Systems GmbH, die VIA IMC GmbH, die VIA Structure GmbH, die Beck Bau GmbH, die Allgemeine Gleis- und Tiefbau-Bauunternehmung GmbH, die TEERBAU GMBH, die VBU Verkehrsbau Union GmbH und die M&GG Maintenance & Grundstück Gesellschaft mbH..

(4) In Zahlungsverzug geraten wir mit Zugang der ersten Mahnung nach Fälligkeit, sofern nicht der Zahlungstermin nach den getroffenen Vereinbarungen kalendermäßig bestimmt ist.

(5) Abtretungen von Forderungen aus diesem Vertrag sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.

3 § 3 Erfüllungsort / Mengen / Lieferung

(1) Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der von uns genannte Bestimmungsort.

(2) Die angegebenen Mengen wurden dem LV unseres AG entnommen und sind für uns unverbindlich. Die Liefermengen richten sich nach dem tatsächlichen Bedarf während der Bauzeit. Die Abrufe erfolgen grundsätzlich von unserer örtlichen Bauleitung. Vor Lieferbeginn wird der Einbauplan mit dem Lieferanten besprochen.

(3) Die von uns geforderte und dem Lieferanten mitgeteilte Tageseinbauleistung wird vom Lieferanten als Liefermenge garantiert. Unsere Bauleitung wird sich jeweils am Vortage mit dem für die Baumaßnahme verantwortlichen und uns noch zu benennenden Disponenten des Lieferanten abstimmen. Der Lieferant hat mit unserer Bauleitung engen Kontakt zu pflegen, so dass die kontinuierliche Belieferung, verbunden mit einer optimalen Einbauleistung der Baustelle, gewährleistet ist. Bei Ausfall einer Mischanlage ist die vertragsgemäße Belieferung der Baustelle durch eine andere Mischanlage, mit Material entsprechend der vereinbarten Beschaffenheit und/oder dem vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck, sicherzustellen.

(4) Der Lieferant hat sich über die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Anfahrtsstraßen und -wege zur Verwendungsstelle informiert; deshalb sind Nachforderungen in diesem Zusammenhang gleich welcher Art ausgeschlossen. Die allgemeinen Verkehrsvorschriften, insbesondere die Verkehrsregelungen auf der Baustelle, müssen von den Fahrern der Fahrzeuge des Lieferanten beachtet werden. Das Personal des Lieferanten hat den Anforderungen unserer örtlichen Bauleitung unbedingt Folge zu leisten.

(5) Die vollständige oder teilweise Weitervergabe des Lieferauftrages für Asphaltmischgut an ein anderes Mischwerk, ist nur mit unserer Zustimmung zulässig. In diesem Fall können wir die Leistung von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner zur Lieferung verpflichtet.

4 § 4 Nachweise / Gewicht

(1) Jeder einzelne Nachweis einer Lieferung ist von einer von uns hierfür beauftragten Aufsichtsperson unterschrieben zu bestätigen. Liefernachweise ohne diese Unterschrift werden von uns bei der späteren Abrechnung nicht anerkannt und nicht berücksichtigt. Liefernachweise mit geänderten Werten, ohne diese unterschriebene Bestätigung, können ebenfalls nicht anerkannt werden. Die Lieferscheine haben die in Ziffer 5 TL Asphalt-StB 07 geforderten Angaben zu enthalten.

(2) Wir sind grundsätzlich berechtigt Kontrollverwiegungen durchzuführen. Der hierfür notwendige Zeitraum ist bei der Disposition einzukalkulieren und geht zu Lasten des Lieferanten. Stellt sich bei einer oder mehreren Lieferungen desselben Materials heraus, dass die Menge abweicht, so sind wir berechtigt, alle früheren Rechnungsbeträge um den Prozentsatz zu mindern, um den die Lieferung der Menge nach dem Lieferschein abweicht.

5 § 5 Mangelhaftung

(1) Die Lieferung ist frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet sowie den maßgeblichen technischen Regelwerken (z.B. DIN-Normen, Gütevorschriften, usw.), den für unseren Betrieb jeweils einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhaltensvorschriften und/oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Produktanforderungen entspricht. Insbesondere sind die folgenden Vorschriften in ihrer jeweils neuesten Fassung einzuhalten:

- TL Asphalt-StB 07
- ZTV Asphalt-StB 07
- ZTV BEA StB 09
- DIN EN 13108
- TL Gestein-StB 04
- TP-Asphalt-StB
- TL AG-StB

Im Übrigen gilt § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB.

(2) Gelieferter Abstreusplitt muss mindestens folgende Eigenschaften aufweisen:

- trocken
- staubfrei
- Unter- und Überkorn gemäß TL Gestein-StB 04
- soweit notwendig: leicht mit Bindemittel umhüllt (ca. 0,8 - 1,0 Gew. %)

Fehlstellen, die durch nicht vertragsgerechten Abstreusplitt entstehen, werden zu Lasten des Lieferanten erneuert. Die evtl. notwendige zusätzliche Verkehrssicherung geht ebenfalls zu Lasten des Lieferanten.

(3) Haben wir aufgrund einer mangelhaften Lieferung oder sonst aufgrund von Versäumnissen des Verkäufers an unsere Kunden oder Kunden-Kunden Schadensersatz zu leisten, so hat uns der Lieferant von diesen Ansprüchen freizustellen.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, insbesondere auch für Mangelgeschäden, beträgt 5 Jahre zuzüglich 2 Monate. Endet unsere Verjährungsfrist gegenüber unserem Auftraggeber früher, so endet die Verjährungsfrist des Lieferanten spätestens 2 Monate nach Ablauf der Verjährungsfrist zwischen uns und unserem Auftraggeber. Die Verjährungsfrist des Lieferanten beginnt mit der letzten Lieferung des Asphaltmischgutes bzw. mit einer zeitlich vorher durchgeführten selbständigen Abnahme für Teile des Bauwerks.

(5) Eine unverzügliche Untersuchungspflicht nach Ablieferung der Ware durch den Lieferanten trifft uns nicht. Mängel müssen wir gegenüber dem Lieferanten unverzüglich rügen, und zwar sofort erkennbare Mängel ab Ablieferung, alle anderen Mängel ab Kenntnis (insbesondere durch das Untersuchungsergebnis des von unserem Auftraggeber beauftragten Institutes).

(6) Soweit Kontrollprüfungen des Asphaltmischgutes und/oder der fertigen Lage oder Schicht von unserem Auftraggeber durchgeführt werden, verpflichten wir uns, den Lieferanten hiervon unverzüglich zu unterrichten und hierbei zutage tretende Mängel des Asphaltmischgutes unverzüglich nach Kenntniserlangung beim Lieferanten zu rügen. Gleiches gilt, wenn sich nach dem Einbau des Asphaltmischgutes auf andere Weise Mängel an unserem Werk zeigen, die offensichtlich auf einen Mangel des Asphaltmischgutes zurückzuführen sind. Bei etwaigen Probenahmen, die der Mangelaufklärung dienen, ist der Lieferant hinzuzuziehen.

(7) Die Mängelrüge i.S.v. § 5 (5) und (6) erfolgt, vorbehaltlich einer aufgrund der Einzelumstände gerechtfertigten längeren Frist, jedenfalls dann rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Entdeckung beim Vertragspartner eingeht.

(8) Bei Lieferung von Asphaltmischgut für Deckschichten mit bestimmten Griffkeitsanforderungen gelten für die Gewährleistung zusätzlich die nachstehenden Bedingungen:

- a) Wir stellen dem Lieferanten aus dem Bauvertrag sämtliche uns vorliegenden für eine Asphaltmischgut- und Griffkeitsoptimierung erforderlichen Informationen bei der Angebotsaufforderung bzw. Bestellung zur Verfügung.
- b) Der Lieferant gewährleistet, dass das Mischgut zur Herstellung einer Deckschicht geeignet ist, welche die Anforderungen an die Griffkeitsgemäß Ziff. 4.2.6. ZTV Asphalt-StB 07 erfüllt. Dabei darf die Optimierung der Griffkeits nicht zu Lasten anderer Gebrauchseigenschaften gehen. Die Angaben in den vom Lieferanten vor Lieferung vorzulegenden Nachweisen gelten als vereinbarte Beschaffenheit.
- c) Wir verpflichten uns, das mit ordnungsgemäßer Temperatur und mit der vereinbarten Beschaffenheit vom Lieferanten gelieferte Asphaltmischgut regelgerecht einzubauen, zu verdichten und zur Erreichung der anforderungsgerechten Anfangsgriffkeits abzustampfen. Die Verantwortung zur Einhaltung ausreichender Abkühlzeiten vor Verkehrsfreigabe obliegt uns.
- d) Bei einer von unserem Auftraggeber veranlassenen Verkehrsfreigabe vor der regelgerechten Abkühlung sind von uns nach § 4 Abs. 3 VOB/B schriftliche Bedenken anzumelden und auf den Ausschluss der Gewährleistung für die Eigenschaften Verformungsbeständigkeit und Griffkeits hinzuweisen.
- e) Jede Partei haftet für die vertragsgemäße Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen, wobei die Feststellung der anforderungsgerechten Griffkeits im eingebauten Zustand erfolgt. Durch die Regelungen dieser gesamten Zusätzlichen Vertragsbedingungen wird eine sogenannte Umkehr der Beweislast zu Lasten des Mischgutlieferanten nicht vorgenommen und ist auch nicht beabsichtigt.

6 § 6 Haftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Im Falle unpünktlicher und mengenmäßig nicht ausreichender Belieferung hat der Lieferant die sich hieraus ergebenden Folgen und Kosten zu tragen.

(2) Der Lieferant haftet für alle Personen-, Flur- und Sachschäden, die er, seine Arbeitskräfte oder Dritte derer er sich zur Ausführung des Auftrages bedient, verursacht. Der Lieferant stellt uns von jeder Haftung frei, die mit der

Ausführung des Auftrages in ursächlichem Zusammenhang steht und für die wir von Dritten in Anspruch genommen werden können. Sofern wir trotzdem für den Ausgleich solcher Schäden in Anspruch genommen werden, behalten wir uns das Recht der Aufrechnung mit Forderungen des Lieferanten vor.

(3) Hat der Lieferant Dritte i.S.d. § 3 (4) an der Lieferung beteiligt und entsteht ein Schaden aus einer der Lieferungen, haften alle an der Lieferung beteiligten Firmen, unabhängig von Liefermenge und gelieferten Materialien, gesamtschuldnerisch für diesen Schaden.

(4) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 2,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 7 Ethik-Prinzipien

(1) Wir sind Teil der weltweit tätigen VINCI-Gruppe, die ausnahmslos von den Mitarbeitern aller Geschäftsbereiche ein einwandfreies Verhalten nach den Geboten der Rechtschaffenheit, der Loyalität und der Achtung der Menschenrechte gemäß ihrer Ethik-Charta und des Verhaltenskodex gegen Korruption (<https://www.vinci.com/vinci.nsf/de/item/ethik-und-wachsamkeit-dokumentation.htm>) erwartet.

(2) Auch von unseren Vertragspartnern erwarten wir die Einhaltung der in dieser Ethik-Charta und dem Verhaltenskodex gegen Korruption zum Ausdruck kommenden Werte. Sie sind daher verpflichtet, diese Prinzipien oder einen substantiell vergleichbaren eigenen Wertekodex ihren Mitarbeitern wie auch ihren Vertragspartnern bekannt zu machen, dessen Einhaltung in angemessener Weise zu kontrollieren und ein System zur Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden über Verstöße einzurichten und zu unterhalten, um letzteren angemessen und nachhaltig durch geeignete Maßnahmen zu begegnen.

(3) Wir behalten uns vor, die Einhaltung dieser Vorgaben bei unseren Vertragspartnern einer Überprüfung durch eigene Mitarbeiter oder unabhängige externe Berater zu unterziehen und bei wesentlichen nachgewiesenen Verstößen das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und bei sonstigen Verstößen Abhilfe zu verlangen. Die Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehung setzt in solchen Fällen voraus, dass der Vertragspartner eine überzeugende Selbstreinigung nach anerkannten Grundsätzen nachweisen kann, die hinreichende Gewähr für das Unterbleiben weiterer Verstöße bietet.

(4) Unsere Mitarbeiter wie auch unsere Vertragspartner sind verpflichtet, konkrete Hinweise auf ein Fehlverhalten umgehend an das nachstehende Hinweisgeberportal zu melden, damit wir solchen Hinweisen zeitnah

nachgehen und erwiesene Verstöße abstellen bzw. ahnden können.

Hinweisgeberportal: <https://eurovia.integrityline.com/>

Erweist sich ein in gutem Glauben übermittelter Hinweis als unzutreffend, bleibt dies für den Hinweisgeber selbstverständlich folgenlos. Wurden wider besseres Wissen oder absichtlich unvollständige oder falsche Hinweise übermittelt, müssen wir uns rechtliche Schritte zur Wahrung der Integrität aller Betroffenen vorbehalten.

§ 8 – Verhaltenskodex und Beschwerdeverfahren/Hinweisgeberportal

(1) Der Vertragspartner erklärt verbindlich, dass er mit der Einbeziehung des „VINCI Construction GmbH Verhaltenskodex für Lieferanten“ (nachfolgend „Verhaltenskodex“) in die Liefer- und Leistungsbeziehungen einverstanden ist. Soweit der Verhaltenskodex dem Vertragspartner nicht übergeben worden sein sollte, so kann der vollständige Text des Verhaltenskodex auf <https://www.eurovia.de/agb/> unter der Rubrik „Verhaltenskodex für Lieferanten“ bezogen werden.

(2) Wir nehmen an der zentralen Melde- und Beschwerdeplattform des VINCI-Konzerns teil, die über VINCI Integrity bereitgestellt wird. Im Rahmen dieses Konzernmeldeverfahrens können Verstöße gegen die Menschenrechte, den Umweltschutz, die Geschäftsethik sowie gegen den Schutz von Gesundheit und Sicherheit sowie alle anderen Verstöße gegen Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) gemeldet werden. Alle über dieses Portal eingereichten Meldungen, sowie alle Meldungen, die uns über alternative Wege erreichen werden gemäß unserer Beschwerdeordnung behandelt. Unter <https://www.eurovia.de/kontakt/> ist VINCI Integrity zu erreichen. Die Beschwerdeordnung und weitere Hinweise zum Umgang mit Beschwerden und Hinweisen sind ebenfalls unter vorgenanntem Link zu erreichen.

§ 9 Gerichtsstand - Sonstiges

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Sitz bzw. unserer bestellenden Niederlassung. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand i.S.d. ZPO zu verklagen.

(2) Die Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten sind unzulässig, es sei denn, seine Gegenforderungen sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.

(3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages nicht wirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.